

218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (208 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946).

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wurde von der Bundesregierung in der 28. Sitzung des Nationalrates am 24. Juli 1946 eingebracht und dem Verfassungsausschuß zugewiesen, kam aber wegen Beendigung der Tagung im Juli nicht mehr zur Beratung.

Der Artikel I des Entwurfes enthält einen neuen Wortlaut für das Sechste Hauptstück (betitelt: „Garantien der Verfassung und Verwaltung“) des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, und zwar für den Abschnitt A dieses Hauptstückes, der in den Artikeln 129 bis 136 die wichtigsten Bestimmungen über Einrichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält.

Diese Neufassung des Sechsten Hauptstückes wird von der Bundesregierung aus mehreren Gründen vorgeschlagen.

Seit der Erlassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, das noch von der Provisorischen Staatsregierung auf Grund der „Vorläufigen Verfassung“ vom 1. Mai 1945 beschlossen wurde, ist das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in vollem Umfang anwendbar geworden. Nun bestimmt aber die Vorläufige Verfassung bloß in zwei kurzen Paragraphen, daß zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden wieder ein Verwaltungsgerichtshof in Wien errichtet wird, die ganze nähere Regelung aber einem einfachen Gesetz — dem eben genannten Verwaltungsgerichtshofgesetz — überlassen bleibt. Dementsprechend konnte dieses Gesetz auch von der Bundesverfassung 1929 abweichende Bestimmungen treffen; dies war hinsichtlich der

sogenannten Säumnisbeschwerde und hinsichtlich der Entscheidung durch verstärkte Senate der Fall.

Die Bundesverfassung 1929 gab zwar jedem Mann die Möglichkeit, wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Nicht aber war Abhilfe für den Fall vorgesehen, daß eine Behörde überhaupt keinen Bescheid erläßt, also der ihr obliegenden Entscheidungspflicht nicht nachkommt. Für diesen Fall schuf das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 im § 19 ebenfalls die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar im Wege der Säumnisbeschwerde: Wenn in einem Verwaltungsverfahren die oberste Instanz, die jemand anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat, kann er die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben. Diese Einrichtung, die sich, wie die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage sagen, in der Praxis sehr bewährt hat, soll nun auch verfassungsrechtlich verankert werden. Die Garantien für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung werden dadurch weiter verstärkt.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten, die aus fünf Mitgliedern bestehen. Hat ein solcher Fünfersenat eine besonders schwierige oder grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden oder will er von einer bisherigen Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes abgehen, so wird der Senat durch zwei weitere Mitglieder verstärkt. Diese Einrichtung der „verstärkten Senate“, die auch durch das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 vorgesehen ist, soll beibehalten werden. Die Bundesverfassung 1929 und das auf ihrer Grundlage erlassene Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 16. Mai 1930, B. G. Bl. Nr. 153, kannten diese Einrichtung nicht, sondern über grundsätzliche Rechtsauslegungen von allgemeiner Bedeutung hatten Fachgruppen der Vollversammlung oder diese selbst zu beschließen. Das „nicht sehr bewährte Institut der Fachgruppen“, wie

2

die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sagen, soll nicht wieder geschaffen werden. Der Artikel 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes soll demnach in Hinkunft nur lauten: „Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten.“ Die vom Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 vorgesehenen verstärkten Senate erscheinen darin inbegriffen.

Schließlich will die Bundesregierung durch die vorliegende Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 noch eine sachliche Unstimmigkeit aus der Welt schaffen. Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und sonstige Ansprüche vermögensrechtlicher Art gegen den Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden, die nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen sind, könnten nach der bisherigen Rechtslage wahlweise durch Beschwerde oder durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden. Die letztere Art ist durch die Verfassungsnovelle vom Jahre 1929 ausdrücklich vorgesehen worden; die erstere ergibt sich daraus, daß in diesen finanziellen Angelegenheiten ja auch — wie in allen anderen Verwaltungsangelegenheiten — Bescheide der Verwaltungsbehörden erfließen, die aus dem Titel der Rechtswidrigkeit durch Beschwerde anfechtbar sind. Diese Doppelgeleisigkeit zu beseitigen, liegt im Interesse

der Systematik. Soweit solche Ansprüche weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, soll der Verfassungsgerichtshof das kompetente Forum sein, was im Artikel II des vorliegenden Entwurfes ausgesprochen wird.

Der Artikel III gibt die Möglichkeit, durch einfaches Bundesgesetz festzusetzen, daß Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrer Tätigkeit belassen werden können, und erstreckt die Geltungsdauer des vom Nationalrat am 1. Februar 1946 beschlossenen Bundesgesetzes, das eine solche Regelung bereits enthält und dessen Wirksamkeit mit 31. Dezember 1946 begrenzt ist, bis 31. Dezember 1947.

Der Artikel IV ist eine bloße Übergangsbestimmung, wonach der Verwaltungsgerichtshof die Fälle, die nun dem Verfassungsgerichtshof zugewiesen werden, unverzüglich diesem abzutreten hat.

Der Verfassungsausschuß stellt auf Grund seiner Vorberatung, die am 2. Oktober 1946 stattfand, den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2. Oktober 1946.

Dr. Lach,
Berichterstatter.

Scharf,
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom
1946 über die Verfassungs- und Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwal-
tungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sechste Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 „Garantien der Verfassung und Verwaltung. A. Verwaltungsgerichtshof.“ wird abgeändert und hat zu lauten:

„Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Artikel 130. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

(2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 auch der zuständige Bundesminister.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. (1) angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer im

Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war.

Artikel 133. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören;

2. die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

3. die Angelegenheiten des Patentwesens;

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Artikel 134. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien

4

vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. (4) bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87, Abs. (1) und (2), und des Artikels 88, Abs. (2), finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten.

Artikel 136. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält ein besonderes Bundesgesetz.“

Artikel II.

Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen

Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.“

Artikel III.

(1) Bis zum 31. Dezember 1947 können im Weg der einfachen Bundesgesetzgebung Ausnahmen von der in Artikel 134, Abs. (6), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes festgesetzten Altersgrenze getroffen werden. Das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, gilt als Bundesgesetz im Sinne dieses Absatzes mit der Maßgabe, daß seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1947 erstreckt wird.

(2) Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom

1946, B. G. Bl. Nr. , gilt als Bundesgesetz im Sinne des Artikels 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel IV.

Soweit nach Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes Zuständigkeiten vom Verwaltungsgerichtshof auf den Verfassungsgerichtshof übergehen, hat der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm anhängigen Fälle binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes unverzüglich an den Verfassungsgerichtshof abzutreten. Die Beurteilung, ob die in Betracht kommenden Klagen rechtzeitig eingebracht sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen über die bezüglichlichen Fristen beim Verwaltungsgerichtshof.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.